

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 338 Abs. 1 ASVG:

11. Zusatzvereinbarung zum Ärzte-Gesamtvertrag

Dieser Gesamtvertrag wurde am 31. Mai 2017 abgeschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Hitrich

Übersicht zu den Anlagen, Beilagen etc.

1. 11. Zusatzvereinbarung zum Ärzte-Gesamtvertrag

11. Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 9.6.2005, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) einerseits und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassene Ärzte, andererseits.

I.

1. Mit Wirkung vom 1.5.2017 erfolgt gemäß der 9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag eine Anhebung der Punktwerte und der in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife – ausgenommen jene für medizinische-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes D., ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprachen, psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräche, Wegegebühren, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, sämtliche Röntgenunkosten sowie physikalische Behandlungen nach Abschnitt C., Punkt 2., der Honorarordnung zum Gesamtvertrag sowie für die Vorsorgeuntersuchungen - um die voraussichtliche Inflationsrate 2017, d.s. derzeit 1,7%, zuzüglich 0,3 % sowie abzüglich - entsprechend der 9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag - der Differenz zwischen der prognostizierten Inflationsrate 2016 (1,2%) und der tatsächlichen Inflationsrate 2016 (0,9%), d.s. 0,3%. Dadurch ergibt sich eine Anhebung um 1,7%.
2. Die anzuwendende Inflationsrate entspricht dem auf www.statistik.at veröffentlichten Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

II.

1. Der Abschnitt „A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen – VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinderheilkunde und Lungenkrankheiten“ in der Honorarordnung wird neu geteilt in:
 - a. „VIII. - Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin und Kinderheilkunde“ (Position 34a bis Position 34h) und
 - b. „VIIIa. - Sonderleistungen aus dem Gebiete der Lungenkrankheiten“ (Position 34i bis 34r).

2. Die Anmerkung zu Position
„34d Langzeit EKG (Anlegen des Gerätes, 24 Stunden Registrierung,
Computerauswertung und Befunderstellung).....110

I.“

in Abschnitt A., Punkt VIII. der Honorarordnung wird wie folgt geändert:

In maximal 15% der Fälle pro Arzt und Monat verrechenbar. Bei Erbringung von zumindest einem Langzeit EKG pro Monat wird die Position 34d jedenfalls einmal verrechnet. Die Sondervereinbarung ist unter Anschluss des Gerätenachweises und der Gerätemeldung über die Ärztekammer zu beantragen. Ein Durchschlag des Befundes ist 3 Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Zuweisungen innerhalb der Fachgruppe, allerdings ohne Grundvergütung, möglich.

3. Folgende Position wird im Abschnitt A., Punkt VIIIa. der Honorarordnung neu aufgenommen:

„34s	Bodyplethysmographie.....	20,5
	<i>In maximal 20% der Fälle pro Quartal und Arzt verrechenbar.</i>	L.“

III.

In Abschnitt „D. Tarife für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen“ der Honorarordnung werden in der „Gruppe 7: Stuhluntersuchungen“ zur Position „7.02“ die Kennzeichnungen „+“ und „x“ neu hinzugefügt und die Punktzahl durch einen Eurobetrag ersetzt, sodass sie wie folgt lautet:

		EURO
„7.02	+x Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen).....	2,58“

IV.

Der Geldwert des einzelnen Punktes gemäß „Anhang zur Honorarordnung“ wird ab 1.5.2017 wie folgt festgesetzt:

- a. Abschnitt A.I bis A.X.: € 0,8476
- b. Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin: € 0,8787
- c. Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin: € 1,2055
- d. Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde: € 1,0376
- e. Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie: € 0,9965
- f. Abschnitt A.XI und C. Physikalische Behandlung: € 0,1203
- g. Abschnitt B. Operationstarif: € 0,8476
- h. Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen:
 1. € 1,8165 (für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für Mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik)
 2. € 1,3519 (für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges vermerkt ist)
- i. Abschnitt E. Röntgen: € 0,7713

V.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.5.2017 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer bzw. den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung unter www.ris.bka.gv.at verlautbart.

Wien, am 31.05.2017

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Alexander Blach
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer

Der BKNÄ-Obmann:


VP Dr. Johannes Steinhart

Der Präsident:


Dr. Artur Wechselberger

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann:


Gottfried Winkler



Der leitende Angestellte:


GD Prof. DI Kurt Völkl